

Allgemeine Verkaufs-, Montage- und Lieferungsbedingungen der Bauschlosserei Gersdorf & Richter oHG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere geschäftlichen Beziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen.
2. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals, nach Eingang bei uns, ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote und Abschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Vertragsabschlüsse, Aufträge, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichtsmaße und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich.

III. Preise

1. Die Preise gelten jeweils netto ab unserem Lager, ausschließlich Fracht und Verpackung, zzgl. der ges. MwSt.. Preisänderungen infolge Verteuerung der unseren Angeboten zugrunde gelegten Kostenelemente bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten.
2. Lohnarbeiten werden zu unseren jeweils gültigen Stundenlohnsätzen abgerechnet.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Lieferungen sind mit Rechnungserhalt fällig. 30 Tage nach Rechnungserhalt tritt automatisch Verzug ein. Ungeachtet dessen können wir durch eine Mahnung die Verzugslage auch schon früher herstellen.
2. Sind Skontoabzüge ausdrücklich vereinbart und auf unserer Rechnung vermerkt so gelten diese nur dann als zulässig, wenn Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu unserer entsprechenden Verfügung erfolgt und alle früheren fälligen Rechnungen entsprechend beglichen sind.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks anzunehmen, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart. Die Hereinnahme erfolgt erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Einganges, abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind wir berechtigt in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
5. Haben wir ein Zahlungsziel gewährt, sind wir berechtigt, die Forderung unverzüglich fällig zu stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Wissen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wahlweise sind wir auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und/oder angemessene Sicherheiten zu fordern.

V. Lieferfristen und -termine

1. Bei Verkäufen ab Lager sind Lieferfristen und -termine eingehalten wenn die Ware innerhalb des genannten Zeitraumes dieses verläßt. Sie gelten ferner als eingehalten mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
2. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
3. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignissen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder, wenn dem Besteller eine Teillieferung zumutbar ist, teilweise zurückzutreten. Der Besteller kann für diesen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns auf dieses Begehren nicht, kann auch der Besteller zurücktreten.
4. Ein dem Besteller oder uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch

nicht erfüllten Teil eines jeden Vertrages. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom gesamten Verträge berechtigt.

ersetzen wir bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 10% des Rechnungsbetrages, bezogen auf denjenigen Teil der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß geliefert werden kann.

VI. Eigentumsvorbehalt

1.a) Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung des Kaufpreises. Die Ware bleibt auch nach Erfüllung des Kaufpreises unser Eigentum, wenn gegenüber dem Besteller noch offene Forderungen bestehen, die früher fällig geworden sind.

b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

c) Sollte sich unter diesen Voraussetzungen im Einzelfall eine unangemessene Übersicherung ergeben, so kann der Besteller von uns die Freigabe von Sicherheiten verlangen. Innerhalb einer angemessenen Frist werden wir erklären, welche gelieferten Waren aus dem Eigentumsvorbehalt entlassen werden.

d) Zahlungen – auch Scheckzahlungen –, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten oder vom Abnehmer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt.

2.a) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Diese so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3.a) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern. Vorausgesetzt, er hat mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung bereits jetzt sicherungshalber an uns ab.

b) Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.

4.a) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

b) Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gem. Ziff. VI/2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

c) Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Vorbehaltsware.

5.a) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen.

b) Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Wissen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen

c) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung abzutreten. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Vorausabtretung gemäß VI 4a) bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfolgt unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die vorstehend erklärten Abtretungen werden von uns schon jetzt angenommen.

7 a) Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen und weiter zu veräußern, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

b) Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers uns

c) Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet, ein etwaiger Überschuss wird an ihn ausbezahlt.

8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach dem Handelsbrauch, es sei denn, die Anwendung bestimmter Euronormen oder Stahl-, Eisen, Werkstoffblätter wird ausdrücklich vereinbart.

VIII. Montagearbeiten

1. Soweit die Erbringung von Montageleistungen durch uns vereinbart wurde, erfolgt die Montage durch unsere Monteure oder Subunternehmer. Das für die Montage erforderliche Rüstzeug sowie Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Unsere Monteure/ Subunternehmer sind nicht berechtigt, ohne unser schriftliches Einverständnis Stundenlohnarbeiten auszuführen, die nicht von vornherein beauftragt waren. Ihnen ist die Entgegennahme von Bargeld oder Schecks untersagt. Soweit entgegen Vorstehendem dennoch Zahlungen geleistet werden steht es in unserem Ermessen, sie als an uns geleistet anzuerkennen.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Lohnstunden unserer Monteure/Subunternehmer, die zum Nachweis erbracht werden, täglich nach Feierabend schriftlich zu bestätigen und uns diese Bestätigung unverzüglich auszuhändigen. Für besondere Erschwernisse bei der Montage sowie nicht vorgesehene Wartezeiten (z.B. infolge Leistungsverzug Vorunternehmer) die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, geeignete Lagermöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

4. Für Schäden, die im Zuge der Montagearbeiten eintreten, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

5. Für sämtliche Montageleistungen, die Arbeiten an Bauwerken im Sinne des § 638 BGB sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der jeweils bei Vertragsabschluß gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird auf Anfrage die VOB/B zur Einsicht übergeben.

IX. Versand und Gefahrübergang,

Teillieferungen

1. Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, in Einweg-Verpackungen geliefert. Bei Vereinbarung einer besonderen Verpackung erfolgt ein handelsüblicher Aufpreis. Versandweg und Versandmittel sind unserer Wahl überlassen. Der Besteller entsorgt das Verpackungs-material.

2. Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die Ware nach entsprechender Benachrichtigung des Bestellers auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

3. Die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme des Materials geht mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers auf den Besteller über.

4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5. Wir sind zu Teillieferungen der vertraglichen Menge berechtigt, sofern dieses für den Besteller zumutbar ist.

6. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Ziff. X. entgegenezunehmen.

X. Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftraggeber hat, soweit er Unternehmer ist, die Rückpflichten der §§ 377, 378 HGB, die sich auch auf den Umfang der Lieferung beziehen, zu beachten. Verbraucher haben offensichtliche Mängel oder Falschliefereien (auch Minderlieferungen) binnen 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich bei uns anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

2. Für Mängel an der Lieferung inkl. unserer Montageleistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir nur wie folgt:

a) All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang gem. Ziff. IX (spätestens: Abnahme) infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden sind. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl - uns sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen - so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung des Vertrags oder Minderung der Vergütung verlangen.

b) Soweit unsere Lieferungen/Leistungen Arbeiten an einem Grundstück oder an Bauwerken im Sinne des § 638 BGB sind, leisten wir abweichend von den Vorschriften der VOB/B sowie abweichend von nachstehendem Punkt k Gewährleistung nur für 6 Monate seit Gefahrübergang für wartungsbedürftige bewegliche Teile (z. B. Drucker, Schlösser, Bänder, Motoren, Antriebe o.ä.).

c) Für Ersatzstücke und die Nachbesserung wird in gleichem Maße haftet wie für den Liefergegenstand.

d) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung gegenüber Unternehmern auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, uns fällt grobes Verschulden zur Last. Soweit der Auftraggeber Unternehmer ist, ist er verpflichtet, zunächst die Ansprüche beim Lieferer der Fremderzeugnisse geltend zu machen, wir haften subsidiär erst, wenn die Ansprüche dort nicht durchgesetzt werden können. Soweit die Ansprüche gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse deshalb nicht durchsetzbar sind, weil sie verjährt sind, verliert der Auftraggeber seine Ansprüche gegen uns dann, wenn ihm der Mangel in unverjährter Zeit bekannt geworden ist und er verjährungsunterbrechende Maßnahmen hätte einleiten können.

e) Unsere Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die auf Mängeln der vom Auftraggeber gelieferten Materialien oder Erzeugnisse oder auf Mängeln des Bauwerkes/Grundstückes beruhen, in das unsere Erzeugnisse eingebaut werden.

f) Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für solche Mängel, die unter gewöhnlichen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch auftreten. Insbesondere sind in folgenden Fällen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage sowie Änderungen unserer Produkte durch den Auftraggeber oder durch Dritte, mangelhafte oder unsachgemäße Wartung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, chemische Einflüsse, unnatürliche Witterungs- und Natureinflüsse.

g) Soweit der Auftraggeber die Montage selbst vornimmt, erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung, wenn die Montage nicht nach der Einbauanweisung vorgenommen wurde.

h) Abweichungen in Aussehen, Farbe oder Maserung bei naturbelassenen Produkten sind keine gewährleistungspflichtigen Mängel.

i) Unsere Haftung erlischt wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß dies ohne Einfluß auf den Mangel ist.

j) Der Auftraggeber kann uns auf Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen nicht in Anspruch nehmen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachgekommen ist.

k) Für Mängel bei unseren Montagearbeiten gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß. Werden von uns Arbeiten an Bauwerken i.S.d. § 638 BGB durchgeführt und sollte abweichend von Ziff. VIII 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die VOB/B nicht wirksam vereinbart sein, so beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre ab Abnahme unserer Arbeiten.

l) Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluß, "Produzentenhaftung" o.ä.) auf Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie der Aus- und Einbaukosten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter (gegenüber Verbrauchern auch durch unsere Erfüllungsgehilfen) beruhen.

Gerichtsstand ist Frankfurt/O., es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bauschlosserei
Gersdorf & Richter oHG
Hinterstraße 16
15306 Seelow